

RS Vwgh 1995/3/27 91/10/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §46;

AVG §52;

ForstG 1975 §11 Abs2;

ForstG 1975 §8 Abs2 litc;

ForstG GefahrenzonenpläneV 1976 §1;

ForstG GefahrenzonenpläneV 1976 §2;

ForstG GefahrenzonenpläneV 1976 §6 lita;

VwRallg;

Rechtssatz

Dem "Standpunkt, es handle sich beim Gefahrenzonenplan" hinsichtlich der mangelnden rechtlichen Außenwirkung "um "die gutächtliche Äußerung seines Verfassers" kann im Lichte der Bestimmungen über seinen Inhalt und seine Erarbeitung nicht mit grundsätzlichen Bedenken entgegengetreten werden" (Hinweis Aichreiter, Österreichisches Verordnungsrecht I, 340). Daher ist der Auffassung, der Gefahrenzonenplan sei eine Verordnung (Rechtsverordnung), und die rote Gefahrenzone bewirke ein allgemeines Bauverbot, nicht zu folgen.

Schlagworte

Beweismittel unzuständige Behörde Vorliegen eines Gutachtens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991100090.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at